

# Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der  
Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Ver-  
braucherangelegenheiten und zur Durchführung  
der Verordnung über Online-Streitbeilegung in  
Verbraucherangelegenheiten  
(BT-Drucks. 18/5089)

Kontakt:

Jana Hähnel

Telefon: +49 30 20225-5375

Telefax: +49 30 20225-5345

E-Mail: [jana.haehnel@dsgv.de](mailto:jana.haehnel@dsgv.de)

Dr. Kai Zahrte

Telefon: +49 30 20225-5367

Telefax: +49 30 20225-5345

E-Mail: [kai.zahrte@dsgv.de](mailto:kai.zahrte@dsgv.de)

Berlin, 19. Juni 2015

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) begrüßt die mit der Umsetzung der ADR-Richtlinie in nationales Recht angestrebte Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung. Nicht zuletzt auf Grund der stetig wachsenden Komplexität bankrechtlicher Fragestellungen haben sich die Schlichtungsstellen der DK zu einem wichtigen Instrument der außergerichtlichen Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Kunden und ihren Kreditinstituten entwickelt.

Obwohl die Schlichtungsstellen der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände den größten Teil der geplanten neuen Vorgaben schon heute erfüllen, möchten wir die Gelegenheit nutzen, um einige wenige Punkte aufzuzeigen, die nach unserem Dafürhalten nachjustiert werden oder zumindest eine Klarstellung erfahren sollten.

### **I. Abschließende Regelung für kreditwirtschaftliche Verbraucherschlichtungsstellen, § 14 UKlaG-E**

Die Bundesregierung schlägt in dem Regierungsentwurf vor, den Anwendungsbereich des § 14 UKlaG auf alle Streitigkeiten über Bank- und Finanzdienstleistungen zu erstrecken. Mit § 14 UKlaG-E soll somit eine bereichsspezifische Sonderregelung geschaffen werden, so dass ein Rückgriff auf die Regelungen des VSBG entbehrlich wird.

Dieser Vorschlag ist zu begrüßen, da dadurch verhindert wird, dass die Verfahren vor den Schlichtungsstellen von Banken und Sparkassen unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben unterliegen. Zugleich wird auf diese Weise erreicht, dass die kreditwirtschaftlichen Schlichtungsstellen nur ein Verfahren zur Anerkennung als private Verbraucherschlichtungsstellen durchlaufen müssen. Dies ist sachgerecht, da dadurch unnötiger Bürokratieaufwand vermieden wird.

### **II. Überleitungsvorschriften, § 16 UKlaG-E**

§ 16 UKlaG-E sieht vor, dass die bestehenden beliehenen kreditwirtschaftlichen Schlichtungsstellen für eine Übergangsfrist von elf Monaten nach Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes als anerkannte private Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne des § 14 UKlaG-E gelten. Auf diese Weise soll den bestehenden Schlichtungsstellen die Anpassung an die neuen Vorgaben ermöglicht und zugleich sichergestellt werden, dass sie ihre Aufgaben ohne Unterbrechung erfüllen können. Dies ist grundsätzlich positiv.

Problematisch ist allerdings, dass die Umsetzungsfrist an das Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes anknüpft. Für die kreditwirtschaftlichen Schlichtungsstellen stellt sich nämlich das Problem, dass ein Antrag auf Anerkennung als private Verbraucherstreitschlichtungsstelle erst gestellt werden kann, wenn die SchlichtVerfV an die Vorgaben der Richtlinie angepasst wurde und die Schlichtungsstellen wiederum ihre Verfahrensordnungen an die Vorgaben der SchlichtVerfV angepasst haben. Wenn sich das Inkrafttreten der SchlichtVerfV verzögert, kann dies zur Folge haben, dass sich die Übergangsfrist erheblich verkürzt und die anerkannten Schlichtungsstellen nicht genügend Zeit haben, den Antrag auf Zulassung als private Verbraucherschlichtungsstelle fristgerecht zu stellen.

Vor diesem Hintergrund sollte § 16 UKlaG-E dahingehend angepasst werden, dass hinsichtlich des Beginns der Übergangsfrist nicht auf das Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes, sondern auf das Inkrafttreten der (geänderten) SchlichtVerfV abgestellt wird. Dies wäre sachgerecht, da die SchlichtVerfV die maßgeblichen Vorgaben für die kreditwirtschaftlichen Schlichtungsstellen enthält und die Anpassungen der jeweiligen Verfahrensordnungen erst mit Inkrafttreten der SchlichtVerfV beginnen können.

### **III. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz**

#### **1. Entscheidung bei Unzuständigkeit, § 14 Abs. 1 Nr. 1 VSBG-E**

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 1. VSBG-E lehnt der Streitmittler die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle fällt. Eine Unterstützung des Streitmittlers durch die Verbraucherschlichtungsstelle ist nach der Gesetzesbegründung nur bei der Vorbereitung der Entscheidung über die Ablehnung möglich (S. 69). Derzeit entscheiden über die Abgabe von Streitigkeiten an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle und damit auch über die Ablehnung der Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens wegen Unzuständigkeit nicht die Ombudsleute bzw. Streitmittler, sondern die Verbraucherschlichtungsstellen. Eine gesonderte Vorlage von Beschwerden an den Streitmittler zur Entscheidung über die Zuständigkeit würde nicht nur eine Verzögerung des auf effektive und damit zügige Abwicklung angelegten Streitbeilegungsverfahrens bedeuten, sondern wäre auch sachlich nicht erforderlich. Die derzeitige Praxis bei den kreditwirtschaftlichen Verbraucherschlichtungsstellen hat bislang jedenfalls noch zu keinerlei Beschwerden Anlass gegeben.

Bei Unzuständigkeit sollte mithin nicht der Streitmittler die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ablehnen müssen, sondern die Verbraucherschlichtungsstelle die Beschwerde an die zuständige Stelle abgeben können. Nr. 1. des § 14 Abs. 1 VSBG-E sollte daher gestrichen und ersetzt werden durch eine Regelung, wonach die jeweilige Verfahrensordnung eine entsprechende Regelung für den Fall der Unzuständigkeit vorzusehen hat.

#### **2. Zwingende vorherige Geltendmachung des Anspruch gegenüber dem Unternehmen, § 14 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 VSBG-E**

In den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 2 und 3 VSBG-E sollte es der Ausgestaltung der jeweiligen Verfahrensordnung überlassen bleiben, ob ein Kunde sich vor Anrufung der Schlichtungsstelle zwingend zunächst an das betreffende Unternehmen wenden muss.

#### **3. Information über Abweichung des Ergebnisses, §§ 16 Abs. 1 Nr. 3., 19 Abs. 3 Satz 1 VSBG-E**

§ 16 Abs. 1 Nr. 3. VSBG-E sieht vor, dass die Verbraucherschlichtungsstelle die Parteien vor Beginn des Streitbeilegungsverfahrens darüber unterrichtet, dass das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann. Dieselbe Information sollen die Parteien nach § 19 Abs. 3 Satz 1 VSBG-E ein weiteres Mal mit der Übermittlung des Schlichtungsvorschlags erhalten.

Wir halten eine zweimalige Information desselben Inhalts für überflüssig und würden daher eine entsprechende Streichung entweder in § 16 Abs. 1 Nr. 3. VSBG-E oder in § 19 Abs. 3 Satz 1 VSBG-E begrüßen.

#### **4. Schlichtungsvorschlag § 19 VSBG-E**

§ 19 Absatz 1 Satz 3 VSBG-E sieht nunmehr vor, dass der Schlichtungsvorschlag mit einer Begründung zu versehen ist, aus der sich der zugrunde gelegte Sachverhalt und die rechtliche Bewertung des Streitmittlers ergibt. Diese Anforderung, dass der Streitmittler bei jedem Schlichtungsvorschlag auch den zugrunde gelegten Sachverhalt wiedergibt, sollte nicht zwingend sein. Zum einen hat die bisherige langjährige Schlichtungspraxis gezeigt, dass bei unstreitigen Sachverhalten eine Bezugnahme entbehrlich sein kann. Zum anderen sei auf die inzwischen innerhalb der gesamten Kreditwirtschaft - insbesondere zum Jahresende zur Hemmung der Verjährung - durch Rechtsanwaltskanzleien eingereichten wortidentischen Massenverfahren hinzuweisen. Eine schnelle und unbürokratische Abwicklung dieser Beschwerden lässt im Einzelfall eine Darstellung des dem Schlichtungsvorschlag zugrunde gelegten Sachverhalts entbehrlich erscheinen. Im Regelfall beinhaltet eine Darstellung der rechtlichen Bewertung immer auch eine Sachverhaltsschilderung, so dass eine gesetzliche Sachverhaltsdarstellungsverpflichtung nicht notwendig ist.

Es sollte daher der Entscheidung des Streitermittlers im Einzelfall überlassen bleiben, ob er – so etwa bei streitigen Sachverhalten – seiner Entscheidung eine Darstellung des Sachverhalts beifügt. Im Sinne der Verfahrenseffizienz, aber auch mit Blick darauf, dass es sich hier um kein gerichtliches Verfahren handelt, und die Entscheidung des Streitmittlers nicht rechtsmittelfähig ist, sollte sich die Sachverhaltsdarstellung auch auf den entscheidungserheblichen Kernaspekt beschränken können.

Wir würden daher die Ergänzung in § 19 Absatz 1 Satz 3 VSBG-E „...aus der sich der zugrunde gelegte Sachverhalt ergeben sollte“ begrüßen.

#### **5. Information über Folgen einer Annahme des Vorschlags, §§ 19 Abs. 3 Satz 1, 21 Abs. 1 VSBG-E**

Nach § 19 Abs. 3 Satz 1 VSBG-E unterrichtet die Verbraucherschlichtungsstelle die Parteien mit der Übermittlung des Schlichtungsvorschlags über die rechtlichen Folgen einer Annahme des Vorschlags. Dieselbe Information sollen die Parteien nach der Gesetzesbegründung (S. 81) im Rahmen der gemäß § 21 Abs. 1 VSBG-E vorgesehenen Mitteilung über das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens erhalten.

Wir halten eine zweimalige Information desselben Inhalts für überflüssig und würden daher eine entsprechende Streichung entweder in § 19 Abs. 3 Satz 1 VSBG-E oder der zitierten Stelle in der Gesetzesbegründung begrüßen.

#### **6. Erster Evaluationsbericht, § 34 Abs. 2 VSBG-E**

Nach § 34 VSBG-E erstellen die Verbraucherschlichtungsstellen alle zwei Jahre einen Evaluationsbericht. Die auf ihrer Grundlage erstellten Auswertungsberichte sollen der Zentralen Auswertungsstelle zur Erstellung ihres Verbraucherschlichtungsberichts erstmalig zum 31. März 2018 vorgelegt werden, § 35 Abs. 2 VSBG-E. Der Verbraucherschlichtungsbericht wird nach § 35 Abs. 1 VSBG-E erstmalig zum 9. Juli 2018 veröffentlicht.

Wir gehen davon aus, dass die Evaluationsberichte der Zentralen Anlaufstelle erstmalig spätestens am 30. Dezember 2017 vorliegen müssen, und wären für eine entsprechende gesetzliche Klarstellung dankbar.